

# Gemeindeverwaltung

Soziales und Gesundheit

## Merkblatt für Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

### 1. Gemeindebeiträge

Gestützt auf die Verordnung über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung vom 1. Dezember 2014 sowie das Beitragsreglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung vom 15. Dezember 2014 werden den Erziehungsberechtigten ab 1. Januar 2015 folgender Tagesansatz (pro Kind und Betreuungstag) an die familienergänzende Betreuung gewährt:

#### 1.1 Betreuung durch eine Kindertagesstätte

##### Kinder über 18 Monate

- |                      |     |       |
|----------------------|-----|-------|
| • Ganztagesbetreuung | Fr. | 13.00 |
| • Halbtagesbetreuung | Fr. | 6.50  |

##### Kinder bis 18 Monate

- |                      |     |       |
|----------------------|-----|-------|
| • Ganztagesbetreuung | Fr. | 25.00 |
| • Halbtagesbetreuung | Fr. | 12.50 |

#### 1.2 Betreuung durch eine Tagesfamilie

##### Kinder bis/über 18 Monate

- |                      |     |       |
|----------------------|-----|-------|
| • Ganztagesbetreuung | Fr. | 13.00 |
| • Halbtagesbetreuung | Fr. | 6.50  |

Betreuungsverhältnisse, die weniger als einen halben Tag dauern, sind nicht beitragsberechtigt.

### 2. Berechnung des Gemeindebeitrages

#### 2.1 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung. (Ehepaare, verheiratete Eltern, Stiefeltern, Konkubinatspaare).

Zum steuerbaren Einkommen werden steuermindernde Faktoren hinzugerechnet, welche sich wirtschaftlich nichtleistungsfähige Erziehungsberechtigte nicht leisten können, wie beispielsweise

- Einkäufe in die Berufliche Vorsorge (2. Säule)
- Prämien/Beiträge für die Säule 3a
- Ausserordentlicher Liegenschaftenunterhalt

Liegt keine kantonalzürcherische definitive Steuerveranlagung vor, sind die aktuellen provisorischen Steuerfaktoren massgebend.

## 2.2 Berechnung

Der Tagesansatz wird je nach massgebendem Einkommen mit einem Faktor multipliziert. Die Höhe des Gemeindebeitrages pro Betreuungstag richtet sich nach dem massgebenden Einkommen, dem Tagesansatz und dem Faktor:

<u>Stufe</u>	<u>Massgebendes Einkommen</u>	<u>Faktor</u>
Stufe 1	Fr. 0 - Fr. 40'000	2.5
Stufe 2	Fr. 40'001 - Fr. 60'000	2.0
Stufe 3	Fr. 60'001 - Fr. 80'000	1.5
Stufe 4	Fr. 80'001 - Fr. 100'000	1.0
Stufe 5	Fr. 100'001 - Fr. 120'000	0.5
Stufe 6	Fr. 120'001 - Fr. unbegrenzt	0

Der monatliche Gemeindebeitrag errechnet sich aus dem Gemeindebeitrag pro Betreuungstag, multipliziert mit der Anzahl Betreuungstage gemäss Betreuungsvereinbarung mit der Kindertagesstätte bzw. Tagesfamilie, multipliziert mit dem monatlichen Mittelwert von 4.2 Wochen pro Monat.

## 3. Anspruchsvoraussetzungen

Damit Gemeindebeiträge ausgerichtet werden, müssen folgende Bedingungen und Anforderungen erfüllt sein:

- Das Kind befindet sich im Vorschulalter und noch nicht im Kindergarten.
- Das Kind wird durch eine Kindertagesstätte mit der eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde oder durch eine Tagesfamilie, die dem Sozialdienst Limmattal angeschlossen ist, betreut.
- Das betreute Kind muss den gesetzlichen Wohnsitz in Geroldswil begründen.
- Die Erziehungsberechtigten bzw. die Konkubinatspartner gehen während der Kinderbetreuung durch die Kindertagesstätte bzw. die Tagesfamilie einer Erwerbstätigkeit nach.
- Die Erziehungsberechtigten bzw. Konkubinatspartner ermächtigen die Kontaktstelle zur Überprüfung der auf dem Antrag gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen.

Es besteht kein Anspruch bzw. der Anspruch erlischt, wenn eine der oben erwähnten Bedingungen und Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt ist.

Es werden keine Gemeindebeiträge ausgerichtet, wenn das Kind in einer Kindertagesstätte oder durch eine andere Institution (z.B. Spielgruppen, Firmenkinderkrippen etc.) betreut wird, mit der die Gemeinde Geroldswil keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

### 3.1 Anspruchsdauer

Als Anspruchsbeginn gilt der Monat, in welchem der vom Gemeinderat bezeichneten Kontaktstelle der Antrag und alle nötigen Unterlagen vollständig eingereicht sind. Es werden keine rückwirkenden Gemeindebeiträge ausbezahlt.

Der Anspruch gilt jeweils bis zum Ende eines Schuljahres (31. Juli). Für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen für das folgende Schuljahr ist ein neuer Antrag mit allen Unterlagen zu stellen

#### **4. Antragstellung**

Für das Ausrichten von Gemeindebeiträgen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Formular „Antrag für Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung,“
- Kopie Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie.
- Kopie letzte, definitive Steuerveranlagung samt Steuererklärung
- Kopie letzte Steuererklärung
- Quellensteuerpflichtige: Kopien der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Keine definitive kantonalzürcherische Steuerveranlagung: Provisorische Steuererklärung
- Arbeitsbestätigungen der Erziehungsberechtigten bzw. der Konkubinatspartner

##### **4.1 Kontaktstelle**

Der Antrag mit den nötigen Unterlagen sowie allfällige Fragen sind zu richten an:

Gemeindeverwaltung Geroldswil  
Abteilung Soziales und Gesundheit  
Huebwiesenstrasse 34  
8954 Geroldswil  
044 749 32 40  
[soziales\\_gesundheit@geroldswil.ch](mailto:soziales_gesundheit@geroldswil.ch)

#### **5. Auszahlungsmodus**

Die Gemeindebeiträge werden monatlich per Ende Monat auf das Bank- oder Postkonto der Erziehungsberechtigten überwiesen. Es werden keine Barauszahlungen vorgenommen.

#### **6. Meldepflicht**

Der Kontaktstelle sind sämtliche Änderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen oder in der Betreuungssituation des Kindes umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

Sofern wegen Missachtung der Meldepflicht zu viele oder zu Unrecht bezogene Gemeindebeiträge ausgerichtet wurden, sind diese zurückzuerstatten.

#### **7. Unvollständige oder falsche Angaben**

Werden unvollständige Angaben gemacht oder sind die Unterlagen unvollständig, werden die Anspruchsvoraussetzungen als unerfüllt betrachtet und keine Gemeindebeiträge ausgerichtet.

Werden falsche Daten angegeben oder falsche Angaben gemacht, sind allenfalls bereits ausgerichtete Gemeindebeiträge zurückzuerstatten. Zivil- und/oder strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

#### **8. Einsichts- und Informationsrecht**

Die Kontaktstelle wird ausdrücklich ermächtigt, die gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen (z.B. Wohnsitz-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Betreuungssituation usw.) zu überprüfen. Dafür wird die Erlaubnis erteilt, bei weiteren Stellen (z.B. Einwohnerkontrolle, Steueramt, Betreibungsamt, Arbeitgeber usw.), bei der betreuenden Kindertagesstätte bzw. Tagesfamilie Auskünfte und Informationen einzuholen sowie allfällige Akten einzusehen.

Geroldswil, 09. September 2024